



Partnerschaftliche Gewalt gegen Frauen

Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Interventionen

Dirk Umbreit

Von der Diskussion um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe abgesehen ist die partnerschaftliche Gewalt gegen Frauen in Deutschland kein Thema. Verlässliche Untersuchungen zu Verbreitung und Formen der Mißhandlungen fehlen.¹ Anders in den USA: Seit den 70er Jahren gibt es dort Studien zur häuslichen Gewalt gegen Frauen. Anfangs gedacht, um Strategien zur Vermeidung von Verletzungen der PolizistInnen bei diesen Einsätzen zu entwickeln, wurden mit der Zeit Opferchutz und Prävention primäre Ziele. Bedeutsam sind in den USA vor allem die Studien von Straus/Gelles. Bei Opfer-/Täterbefragungen trugen die ausgewählten Paare die erlebte körperliche Gewaltform in einer Tabelle ein. Von Gewalthandlungen überhaupt berichteten 1975 12 % aller Frauen, von schwerer Gewalt (als Bereich zwischen Zuschlagen mit der Faust und Waffengebrauch) 4 %.² 1985 lagen diese Zahlen leicht und statistisch unerheblich darunter. Bei bei-

den Studien war die Gewalt auf allen gesellschaftlichen Ebenen auszumachen. Von diesen Zahlen ausgehend wird geschätzt, daß an die zwei Millionen Amerikanerinnen jährlich Opfer schwerer Gewalt durch ihre Partner werden.

Die Rolle der Polizei

Der Polizei kommt bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt eine entscheidende Rolle zu. Denn obwohl die Lösung von Konflikten im engsten sozialen Nahraum ihre Aufgabe weder ist noch sein kann, wird sie meist als erste zum Tatort gerufen. In der Regel finden die Auseinandersetzungen abends statt, wenn andere Hilfe nur schwer zu erreichen ist.

Die von ihrem Partner mißhandelte Frau erwartet von der Polizei, daß sie diesem Einhalt gebietet, will aber nicht in jedem Fall auch den Strafverfolgungsprozeß in Gang setzen. Die Situation am Tatort ist meist noch aggressiv und eine oder beide Seiten alkoholisiert.

Die deutsche Polizei ist mit diesen Einsätzen, die mehr als bloße Strafverfolgung sind, oftmals überfordert. Eine unbürokratische und schnelle Zusammenarbeit mit sozialen Diensten, vor allem Frauenhäusern, besteht oft nicht.³ Frustrierend wirkt für die BeamtInnen, daß ihr Einschreiten die Gewalt nicht stoppt und die Verfahren durch die Staatsanwaltschaft und Gerichte häufig eingestellt werden. So erscheinen ihnen ihre Ermittlungen meist als „Arbeit für den Papierkorb“.

Hinzu kommt das – auch sonst in der Gesellschaft „übliche“ – Rollenverständnis der Polizisten, das zu konkreten Benachteiligungen der Frau führen kann. Deutlich wird dies durch die Auswertung von 262 amerikanischen Polizeiberichten aus dem Jahre 1980⁴, als die Thematik der Gewalt gegen Frauen kaum Gegenstand der politischen Auseinandersetzung war: Eine Festnahme des Mannes hing hauptsächlich von dessen Alkoholisierung oder von der Bereitschaft der Frau ab, Anzeige zu erstatten. Nicht ausschlaggebend waren Verletzungen der Frau und Sachbeschädigungen im Haushalt. Die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme sank, wenn die Frau die Polizei selbst alarmiert hatte.

Der amerikanische „arrest“ als Lösung

Um die Situation in einem gewaltsamen Konflikt zu entschärfen, nimmt die amerikanische Polizei den gewalttätigen Mann in der Regel in *arrest*, ein Institut, das es im deutschen Recht nicht gibt. Der Täter darf dabei für einen kurzen, aber unbestimmten Zeitraum festgehalten werden, ohne daß es der richterlichen Genehmigung bedarf. Wissenschaftliche Basis dieser Praxis ist das Minneapolisexperiment von 1984, das die spezialpräventiven Auswirkungen des *arrest* feststellen sollte.⁵ Die PolizistInnen sollten in Fällen häuslicher Gewalt den Täter in *arrest* nehmen oder nur beruhigend/Ratschläge erteilend auf das Paar einwirken. In einer zweiten Phase wurden dann die Rückfallquoten der Maßnahmen innerhalb eines Jahres ermittelt: Von den in *arrest* genommenen Tätern wurden 19 %, von der anderen Gruppe 37 % wieder rückfällig.

Eine Reihe von Folgestudien relativierte jedoch dieses Ergebnis.⁶ Die Rückfallquoten standen immer im direkten Bezug zu dem Maß der sozialen Integration des Täters. In Gebieten hoher Arbeitslosigkeit erhöhte der *arrest* sogar die Wahrscheinlichkeit wiederholter Gewalt gegen die Frau.

Der *arrest* stößt auch sonst in der kriminologischen Literatur auf Bedenken: Er setze nicht an den sozialen Ursachen der häuslichen Gewalt an und gebe der Polizei ein unkontrollierbares Machtinstrument in die Hände.⁷

Vorteil des *arrest* ist immerhin, daß die Frau wenigstens für dessen Dauer sicher geschützt ist und sich ihr weiteres Vorgehen überlegen kann. Die Polizei erhält einen klaren Maßstab für ihre Entscheidungen, die durch detaillierte Ermessensvorschriften für die Verhängung des *arrest* inzwischen auch kontrollierbarer geworden sind: In Bundesstaaten mit entsprechenden Gesetzen haben die betroffenen Frauen mit Beschwerden über die Polizeieinsätze mehr Erfolg.⁸ Und es wird zumindest der sozial integrierte Täter abgeschreckt.

Den Unzulänglichkeiten des *arrest* wird auch durch die Kombination mit Therapieprogrammen entgegengetreten. Im „Domestic Abuse Intervention Project“ in Minnesota zum Beispiel wird dem Täter die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs notfalls durch das Gericht auferlegt.⁹ In den Kursen werden die Auslöser von Wut und Gewalt ausgemacht und alternative Konfliktlösungsmodelle erlernt.

Noch nicht durch Studien widerlegt ist allerdings die Kritik, daß die Zwangsteilnahme an einem solchen Programm nur zu einer vordergründigen Bewußtseinsänderung des Täters führe. Dieser Ansicht ist beispielsweise die etablierte Kontakt- und Beratungsstelle *Männer gegen Männer-Gewalt* in Hamburg, die eine Zusammenarbeit mit der Strafjustiz ablehnt.¹⁰

Die Rechtslage in Deutschland

In Deutschland stehen der Polizei entweder die Rechtsinstrumente der Strafprozeßordnung (StPO) oder die der Gefahrenabwehr nach den jeweiligen Landesgesetzen zu Verfügung. Eine vorläufige Festnahme des Mannes ist fast nie möglich, da § 127 StPO nur unter engen Voraussetzungen anwendbar ist: Fluchtgefahr, keine Möglichkeit der Identitätsfeststellung, Gründe für eine Untersuchungshaft nach §§ 112, 112a StPO.

Die Polizeigesetze aller Bundesländer erlauben, den Täter in Gewahrsam zu nehmen, wenn eine Straftat bevorsteht bzw. deren Fortsetzung anhand objektiver Anhaltspunkte erwartet werden kann. Da sich die Mißhandlungen der Frau erfahrungsgemäß wiederholen, ist eine konsequente Verhängung in den meisten Fällen möglich. Diese Möglichkeit wird jedoch von der Polizei selten wahrgenommen. Ein Katalog mit Ermessensrichtlinien würde eine solche Entscheidung erleichtern.

Ebenso muß ein konsequentes Erheben der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft garantiert werden. Obwohl in den Fällen partnerschaftlicher Gewalt regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht, werden die betroffenen Frauen oft auf den Privatklageweg verwiesen.¹¹ Dieser ist jedoch beschwerlich und selten erfolgreich.¹²

Nicht genug: Für eine Verfolgung der einfachen Körperverletzung muß das Opfer einen Strafantrag nach § 232 Abs. 1 S. 1 Strafgesetzbuch stellen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Dies wird bei der Verletzung durch einen Angehörigen gemeinhin nicht angenommen.¹³

Teilweise wird das Strafantragserfordernis mit dem Argument begrüßt, der Frau werde so eine eigenständige Entscheidung ermöglicht. Angesichts des Drucks, dem die Frau in einer solchen Situation durch den Mann ausgesetzt ist, erscheint diese Entscheidungsfreiheit aber überaus trügerisch. Die Notwendigkeit des Strafantrags in Fällen partnerschaftlicher Gewalt sollte daher grundsätzlich diskutiert werden.

Hilfe zum Ausbruch aus der Gewaltspirale

Der partnerschaftlichen Gewalt gegen Frauen in der BRD kann nur durch ein Bündel von Maßnahmen wirksam entgegengetreten werden: Für die notwendige Sensibilisierung der Gesellschaft müssen repräsentative Untersuchungen in Auftrag gegeben und Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden. Den Tätern muß durch die Strafverfolgungsorgane verdeutlicht werden, daß die Gesellschaft ihre Gewalt mißbilligt und sanktioniert. Die Problematik muß in die Aus- und Weiterbildung der PolizistInnen integriert werden. Bei den Staatsanwaltschaften sollten Sonderdezernate gebildet werden. Um eine sozialarbeiterische Krisenintervention zu beschleunigen, ist der Ausbau der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten erforderlich. Wie in den USA sollten therapeutische Einrichtungen geschaffen werden, in denen alternative Konfliktlösungsmodelle erlernt werden können.



Einen im Ansatz positiven Weg verfolgen die Staatsanwaltschaften Augsburg und Passau: Bei leichteren Gewaltdelikten wird das Verfahren nach § 153a StPO eingestellt, wenn der Täter an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt. Bedenklich ist jedoch, daß diese Sanktion nur bei 5,5 % der Straftaten verhängt und noch in 18 % aller Fälle auf den Pri-

vatklageweg verwiesen wird.¹⁴

Entscheidend ist aber, den mißhandelten Frauen zu zeigen, daß ihre Gewalterfahrung kein Einzelfall ist und gesellschaftlich nicht akzeptiert wird. Durch eine umfassende Unterstützung mittels sozialer Institutionen und der Strafverfolgungsbehörden muß ihnen dann die Möglichkeit gegeben werden, aus der Gewaltspirale auszubrechen und frei von emotionalen wie ökonomischen Zwängen ihr Leben zu führen.

Dirk Umbreit studiert Jura in Freiburg.

Anmerkungen:

- 1 Lempert/Oelemann 1995, 29.
- 2 Straus/Gelles, *JMF* 48, 47.
- 3 Hagemann-White 1992, 97.
- 4 Berk & Loseke, *LSR* 15 (2), 337 ff.
- 5 Sherman/Berk, *ASR* 49, 261.
- 6 Schmidt/Sherman, *ABS* 36, 606.
- 7 Buzawa/Buzawa in Gelles/Loseke 1993, 337, 342 ff.
- 8 Stark, *ABS* 36, 669 ff.
- 9 Schall/Schirmacher 1995, 26 ff.
- 10 Lempert/Oelemann 1995, 99 ff.
- 11 Schall/Schirmacher 1995, 40/65.
- 12 Roxin 1995, § 61 A IV.
- 13 Stree in Schönke/Schröder 1991, § 232 Rdnr. 5.
- 14 Beulke, *MschKrim* 1994, 375.

Literatur:

- Berk, Sarah Fenstermaker/Loseke, Donileen R., „Handling“ family violence: Situational determinants of police arrest in domestic disturbances, *Law & Society Review (LSR)* 15 (2), 317 ff.
- Beulke, Werner, Gewalt im sozialen Nahraum. Zwischenbericht eines Modellprojekts, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschKrim)* 1994, 360 ff.
- Buzawa, Eve S./Buzawa, Carl G., The scientific evidence is not conclusive. Arrest is no panacea, in Gelles/Loseke 1993, 337 ff.
- Gelles, R. J./Loseke, Donileen R. (eds.), *Current controversies on family violence*, Newbury Park 1993.
- Hagemann-White, Carol, Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven, Pfaffenweiler 1992.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 24. Auflage München 1991.
- Lempert, Joachim/Oelemann/Burkhard, dann habe ich zugeschlagen“, *Männer-Gewalt gegen Frauen*, Hamburg 1995.
- Roxin, Claus, *Strafverfahrensrecht, Kurzlehrbuch*, 24. Aufl. München 1995.
- Schall, Hero/Schirmacher, Gesa, *Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention*, Stuttgart 1995.
- Schmidt, Janell D./Sherman, Lawrence W., Does arrest deter domestic violence?, *American Behavioral Scientist (ABS)* 36 (5), 601 ff.
- Sherman, L. W./Berk, Richard A., The specific deterrent effects of arrest for domestic assault, *American Sociological Review (ASR)* 49, 261 ff.
- Stark, Evan, Mandatory arrest for batterers. A reply to its critics, *American Behavioral Scientist (ABS)* 36 (5), 651 ff.
- Straus, Murray A./Gelles, Richard J., Societal change and change in family violence from 1975 to 1985 as revealed by two national surveys, *Journal of Marriage and the Family (JMF)* 48, 465 ff.